

99009040261000

Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012108/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009040261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs
Leistungsbezeichnung II	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs einer bestehenden Röntgeneinrichtung anzeigen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Änderung Röntgengerät melden, Betrieb Röntgeneinrichtung melden, Inbetriebnahme Röntgengerät melden

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.08.2022
Fachlich freigegen durch	BJV V Strahlenschutz
Handlungsgrundlage	§ 19 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 StrlSchG
Teaser	Wenn Sie eine Röntgeneinrichtung betreiben wollen, die ein CE-Kennzeichen oder eine Bauartzulassung hat, müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Sie dürfen eine Röntgeneinrichtung erst betreiben, wenn Ihnen eine Bestätigung über die erforderliche Anzeige der zuständigen Stelle vorliegt.
Erforderliche Unterlagen	Reichen Sie mit der schriftlichen Anzeige, die von der strahlenschutzverantwortlichen Person unterschrieben sein muss , die folgenden Unterlagen ein: • Abdruck der Bescheinigung eines behördlich bestimmten Sachverständigen einschließlich des Prüfberichtes • Abdruck des Zulassungsscheins für die Bauart des Röntgenstrahlers • Nachweis, dass die für den sicheren Betrieb der Röntgeneinrichtung notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind • Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde besitzt oder, falls ein

Modul

Sachverhalt

Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, der Strahlenschutzverantwortliche die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt

- Nachweis, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen

- Abdruck des Zulassungsscheins für die Bauart der Röntgeneinrichtung
- Nachweis der durchgeführten Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Röntgeneinrichtung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht
- Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, der Strahlenschutzverantwortliche die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
- Nachweis, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

Voraussetzungen

Sie möchten entweder eine Röntgeneinrichtung mit einer CE-Kennzeichnung beziehungsweise einer Bauartzulassung betreiben oder, wesentliche Änderungen am Betrieb einer bestehenden Röntgeneinrichtung vornehmen.

- Es dürfen keine Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der strahlenschutzverantwortlichen Person oder der strahlenschutzbeauftragten Person bestehen.
- Es dürfen keine Zweifel bestehen, dass das erforderliche Personal für die sichere Durchführung der Tätigkeit vorhanden ist.

Modul

Sachverhalt

- Die Tätigkeit muss gerechtfertigt sein oder es dürfen keine erheblichen Zweifel an ihrer Rechtfertigung bestehen.
- Sie dürfen nicht gegen die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes oder der darauf basierenden Verordnungen verstoßen haben.
- Die Röntgeneinrichtung darf keine erhebliche Gefahr für Ihre Mitarbeiter, andere Personen oder die Allgemeinheit darstellen.
- Es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften der beabsichtigten Tätigkeit entgegenstehen.
- Das Gleiche gilt, wenn Sie wesentliche Änderungen am Betrieb einer Röntgeneinrichtung vornehmen möchten.

Kosten

Die Anzeigebestätigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand gemäß § 2 der Gebührenordnung berechnet.

Verfahrensablauf

- Sie füllen das betreffende Anzeigeformular vollständig aus und senden es einschließlich der erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle.
- Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige und Ihre Unterlagen.
- Gegebenenfalls fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an.
- Sind die Voraussetzungen für die Anzeige erfüllt, erhalten Sie eine Anzeigebestätigung.
- Der Gebührenbescheid wird Ihnen in der Regel separat zugestellt.
- Wenn Ihnen die Anzeigebestätigung vorliegt, dürfen Sie die Röntgeneinrichtung betreiben.
- Wenn Sie innerhalb von 4 Wochen nach Ihrer Anzeige keine gegenteilige Mitteilung von der zuständigen Stelle erhalten haben, können Sie die Röntgeneinrichtung ebenfalls in Betrieb nehmen.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung nimmt in der Regel 4 Wochen in Anspruch.

Frist

Sie müssen die Anzeige spätestens 4 Wochen vor der Erstinbetriebnahme bei der zuständigen Stelle einreichen.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.hamburg.de/themen/strahlenschutz/4376272/faq-strahlenschutz// https://www.hamburg.de/themen/strahlenschutz/4376272/faq-strahlenschutz//
Hinweise	Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ohne die erforderliche Anzeige ist verboten.
Rechtsbehelf	Widerspruch innerhalb eines Monats ab Erhalt des Bescheides
Kurztext	• Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs einer bestehenden Röntgeneinrichtung anzeigen • Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs • Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen nach § 19 StrlSchG, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen • Anzeige einer wesentlichen Änderung von Röntgeneinrichtungen nach § 19 StrlSchG, • Nur der Strahlenschutzverantwortlicher nach § 69 StrlSchG kann den Antrag stellen • Anzeigebestätigungen sind kostenpflichtig • Anzeigeformular unter https://www.hamburg.de/formulare/nutzen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)